

Entscheidungsanmerkung

Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage nach Abweisung einer Vollstreckungsgegenklage

Ist eine Vollstreckungsgegenklage wegen Präklusion des Aufrechnungseinwandes abgewiesen worden, ist eine Klage auf Feststellung, dass die titulierte Forderung durch dieselbe Aufrechnung erloschen sei, unzulässig. (Amtlicher Leitsatz)

ZPO § 256 Abs. 1, § 767 Abs. 2

BGH, Urt. v. 5.3.2009 – IX ZR 141/07 (OLG Köln; LG Köln)

I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

1. Die Entscheidung¹ behandelt die Reichweite der materiellen Rechtskraftwirkung eines Urteils, mit dem eine Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO abgewiesen wird, weil das Gericht annimmt, der geltend gemachte Aufrechnungseinwand sei nach § 767 Abs. 2 ZPO präkludiert. Die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft beschäftigen die Rechtsprechung immer wieder und bieten sich daher auch als Gegenstand zivilprozessrechtlicher Prüfungsaufgaben an.

2. In casu war der Kläger rechtskräftig zur Schadensersatzzahlung an die Beklagte verurteilt worden. Anschließend erklärte er die Aufrechnung gegen die titulierte Schadensersatzforderung mit Gegenforderungen, die der Schadensersatzforderung bereits vor Schluss der mündlichen Verhandlung im Ausgangsprozess aufrechenbar gegenüberstanden hatten. Die anschließend erhobene Vollstreckungsgegenklage wurde im Wesentlichen wegen Präklusion der Aufrechnungen nach § 767 Abs. 2 ZPO abgewiesen. Nun erhob der Kläger Feststellungsklage mit dem Antrag festzustellen, dass die titulierte Schadensersatzforderung durch die erklärten Aufrechnungen erloschen sei.

II. Kernaussagen und Würdigung

1. Der BGH erachtet die negative Feststellungsklage aufgrund fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig und zwar vor allem deshalb, weil mit der Abweisung der Vollstreckungsgegenklage feststehe, dass die Aufrechnung endgültig gescheitert sei. Dabei hält der Senat grundsätzlich an der ständigen Rechtsprechung fest, nach der die Vollstreckungsgegenklage lediglich auf Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Titels gerichtet ist, nicht aber über den Bestand des titulierten Anspruchs entschieden wird.² Ist danach also der titulierte Anspruch gar nicht Streitgegenstand der Vollstreckungsgegenklage, so nimmt der BGH folgerichtig weiter an, dass die Abweisung der Vollstreckungsgegenklage einer auf denselben Einwand gegen die titulierte Forderung gestützten negativen Feststellungsklage prinzipiell nicht die Zulässigkeit nimmt.

2. Für den Fall des Aufrechnungseinwandes möchte der Senat allerdings anders entscheiden. Er begründet dies damit,

dass die Aufrechnung insofern eine Sonderstellung einnehme, als die Präklusion der Aufrechnung nicht nur verfahrensrechtliche Wirkungen entfalte, sondern der Aufrechnung auch ihre materielle Wirkung nehme. Stehe die materiell-rechtliche Wirkung der Abweisung einer auf eine Aufrechnung gestützten Vollstreckungsgegenklage fest, bedeute das zugleich, dass eine auf die nämliche Aufrechnung gestützte negative Feststellungsklage erfolglos bleiben müsse.³

3. Auch wenn die Entscheidung im Ergebnis Zustimmung verdient, so ist doch fraglich, ob man nicht mit weniger Begründungsaufwand dasselbe Resultat hätte erzielen können. Blendet man für einen Moment die Vollstreckungsgegenklage aus und fragt man sich, ob die negative Feststellungsklage denn auch dann zulässig wäre, wenn sich der Kläger nicht zuvor klageweise gegen die Vollstreckung aus dem Schadensersatzurteil gewehrt hätte, so kommt man ebenfalls zu dem Schluss, dass die negative Feststellungsklage unzulässig ist. Denn ihr Streitgegenstand ist als kontradiktorisches Gegenteil⁴ in der Schadensersatzklage enthalten, über die bereits rechtskräftig entschieden wurde. Etwas anderes gilt nur dann, wenn man annimmt, dass die nachträgliche Erklärung der Aufrechnung einen neuen Lebenssachverhalt darstellt.⁵ Genau dies muss man aber verneinen, wenn man der – in der vorliegenden Entscheidung bestätigten – Rechtsprechung folgt, nach der bei Einwendungen aus Gestaltungsrechten nicht der Ausübungszeitpunkt, sondern der Zeitpunkt der Entstehung der objektiven Gestaltungsberechtigung maßgeblich ist für die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft⁶. Danach kommt es für die Frage, ob eine neue Tatsache vorliegt, nicht auf den Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung an, sondern darauf, wann die Aufrechnungslage entstanden ist. Da sich in casu die Ansprüche bereits vor Schluss der mündlichen Verhandlung des ursprünglichen Schadensersatzprozesses aufrechenbar gegenüberstanden hatten, fehlt es an einem neuen

³ In diesem Sinne auch BGHZ 48, 356 (358) unter entsprechender Heranziehung von § 322 Abs. 2 ZPO. Wenn dort ausgeführt wird, Sinn und Zweck des § 322 Abs. 2 ZPO sei es, zwei Forderungen, die von einer Aufrechnung notwendig gemeinsam gestaltet würden, auch hinsichtlich der materiellen Rechtskraft nicht verschieden zu behandeln, so spricht dies allerdings gegen eine Anwendung von § 322 Abs. 2 ZPO, wird doch nach h.A. bei der Vollstreckungsgegenklage über das Schicksal der Klageforderung (Hauptforderung) gerade nicht rechtskräftig entschieden.

⁴ Allgemein in diesem Sinne zum Verhältnis zwischen Leistungsklage und nachfolgender negativer Feststellungsklage BGH NJW 1989, 2064 m. w. Nachw.

⁵ So in der Vorinstanz das OLG Köln, Urt. v. 24.5.2007, 8 U 52/06 ([juris](#)). Grundsätzlich ist eine neue Klage bei später entstandenen Tatsachen selbst dann zulässig, wenn diese zum Streitgegenstand des Vorprozesses gehört hätten, sofern sie schon damals vorgelegen hätten, *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2008, § 322 Rn. 152; i.E. ebenso *Leipold*, in: Stein/Jonas, Kommentar zur ZPO, 22. Aufl. 2008, § 322 Rn. 234.

⁶ S. dazu die Nachw. in Rn. 11 der Entscheidungsgründe der aktuellen Entscheidung.

¹ www.bundesgerichtshof.de (abrufbar 22.5.2009).

² Vgl. vor allem Rn. 8 der Entscheidungsgründe.

Lebenssachverhalt und steht der negativen Feststellungsklage folglich schlicht der Einwand der Rechtskraft des Schadensersatzurteils entgegen. Auf die Rechtskraftwirkungen des im Prozess über die Vollstreckungsgegenklage ergangenen Urteils wäre es zur Begründung der Unzulässigkeit der negativen Feststellungsklage also wohl gar nicht angekommen.

Prof. Dr. Beate Gsell, Augsburg